Vergaberichtlinien für Wohnbaugrundstücke in der Gemeinde Eichenzell

1. Änderung
Neubaugebiet „Am Hattenhofer Weg", OT Büchenberg

Nr.	Kriterium	Punkte	Bemerkung
1	wohnhaft oder Ursprung in der Großgemeinde mind. einer bewerbenden Person (HWS mind. 5 Jahre)	2	-
2	wohnhaft oder Ursprung in dem Ortsteil, in dem Bauplätze vergeben werden (HWS mind. 5 Jahre)	2	*zusätzlich zu 1.*
3	je Kind unter 18 Jahren	0,5	-
4	Ehrenamt* in einer Institution bzw. einem Verein in der Großgemeinde seit mind. 2 Jahren	2	*nur ein Ehrenamt zählt – keine Addition möglich*
5	Mitglied in einer Einsatzabteilung der Feuerwehren Eichenzell (mind. 2 Jahre)	2	
6	Unternehmer mit einem Unternehmen im Gemeindegebiet Eichenzell mit mindestens einem sozialversicherten Beschäftigten	2	
7	Arbeitsplatz (nur sozialversicherungspflichtig) einer Person in Eichenzell zum Stichtag	Je 1 (max.2)	*Person im Haushalt*
~~8~~	~~Ausschluss eigenes Wohneigentum Wenn einer der Grundstücksbewerber / Käufer bereits Wohneigentum besitzt und es sich hierbei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser oder eine Eigentumswohnung mit einer jeweiligen Wohnungsgröße mind. einer 1 Wohnung von mehr als 130 qm handelt, wird grundsätzlich kein Grundstück im Sinne dieser Vergabeordnung vergeben.~~	~~Abzug aller Punkte~~	

Eine Vollgeschosswohnung des Gebäudes muss vom Eigentümer selbst oder einer Person im 1. Verwandtschaftsgrad (Eltern, Kinder) für mindestens 5 Jahre bewohnt werden.

***Definition Ehrenamt:** Unter Ehrenamt werden Funktionen in Vereinen oder Institutionen der Gemeinde Eichenzell über 2 Jahre gewertet, die sich im Speziellen in der Übernahme von Vorstandstätigkeiten, Jugendarbeit in einem Verein (Jugendbetreuer, Trainer o. ä.) oder einem aktiven sozialen Dienst (freiwillige Feuerwehr, DRK, MHD o. ä.) in Eichenzell besteht. Die reine aktive Mitgliedschaft in einem Verein wird nicht gewertet. Die Dienste müssen freiwillig und unentgeltlich sein. Aufwandsentschädigungen werden nicht als Entgelt gewertet.

Stichtag für die Erhebung wird bei der jeweiligen Vergabe festgelegt.

Die Vergaberichtlinie hat keine nach Außen wirkende Rechtswirkung und ist eine Richtlinie die jederzeit durch die gemeindlichen Gremien angepasst werden kann. Sie gilt grundsätzlich für alle Vergaben von Wohnbaugrundstücken die noch nicht begonnen haben bzw. für die keine anderen Richtlinien durch die gemeindlichen Gremien beschlossen werden. Der Gemeindevorstand entscheidet entsprechend in Zweifelsfällen.

Eichenzell, den 21.02.2025

Johannes Rothmund
Bürgermeister

Peter Happ
Erster Beigeordneter